

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 519

ausgegeben am 31. Oktober 2025

Verordnung vom 21. Oktober 2025 über nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Aufgrund von Art. 1147 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 1148 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL 1926 Nr. 4, Art. 13b des EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetzes (EWR-VDG) vom 6. November 2020, LGBL 2020 Nr. 504, sowie Art. 20a des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes (EWR-WPPDG) vom 10. Mai 2019, LGBL 2019 Nr. 159, in den jeweils geltenden Fassungen, verordnet die Regierung:¹

Art. 1

Gegenstand und Begriffe

1) Diese Verordnung legt in Durchführung der einschlägigen gesellschafts- und finanzmarktrechtlichen Erlasse die Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke fest.

2) Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind die Begriffe "Drittländer", "Hoheitsgebiete" und "Steuerhoheitsgebiete" gleichbedeutend mit dem Begriff "Länder und Gebiete".

Art. 2

Nicht kooperative Länder und Gebiete sowie Länder und Gebiete, die noch ausstehende Verpflichtungen haben

Unter weitestgehender Berücksichtigung der Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sind aufgeführt:

- a) die nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke in Anhang 1;
- b) die Länder und Gebiete, die noch ausstehende Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich haben, in Anhang 2.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

Anhang 1

(Art. 2 Bst. a)

Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanische Jungferninseln
2. Amerikanisch-Samoa
3. Anguilla
4. Fidschi
5. Guam
6. Palau
7. Panama
8. Russland
9. Samoa
10. Trinidad und Tobago
11. Vanuatu

Anhang 2

(Art. 2 Bst. b)

**Länder und Gebiete, die noch ausstehende Verpflichtungen zur
Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im
Steuerbereich haben**

1. Antigua und Barbuda
2. Belize
3. Britische Jungferninseln
4. Brunei Darussalam
5. Eswatini
6. Grönland
7. Jordanien
8. Marokko
9. Montenegro
10. Seychellen
11. Türkei

1 Ingress abgeändert durch [L.GBl. 2025 Nr. 545](#).